



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Stadt Kappeln  
Bauverwaltung  
z.Hd. Frau Kießig  
Reeperbahn 2  
**24376 Kappeln**

Per Fax / Email

## NABU Schleswig Holstein

**Angelika Krützfeldt**  
**Bereich Verbandsbeteiligung**  
**Tel. +49 (0)4321.953072 direkt**  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

---

**Örtliche Bearbeiterin:**  
**Dagmar Struß**  
**NABU Ostangeln**

Neumünster, 28.05.2014

Ihr Zeichen  
601-eh

Ihr Schreiben vom  
28.04.2014

### **Stadt Kappeln:**

#### **41. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „OstseeResort Olpenitz“ für 4 Teilbereiche in Port Olpenitz sowie 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Port Olpenitz“ für 5 Teilbereiche**

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Kießig,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Ostangeln.

#### **Zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln**

Der NABU hat seit Beginn der Planungen darauf hingewiesen, dass die großflächige Überplanung des relevanten Bereichs einen eklatanten Eingriff in den dortigen Naturhaushalt mit sich bringt. Die Politik hatte sich seinerzeit in Anbetracht von damals noch 1.000 avisierten Arbeitsplätzen dazu entschlossen, das für die Natur wichtige Gelände dennoch einer großflächigen Bebauung zuzuführen. Nach einer erfolgreichen Klage der Naturschutzverbände NABU, LNV u.a. wurden schließlich die naturschutzfachlich bedeutendsten Flächen am Schleiufer und auf der Halbinsel von der Überplanung ausgenommen. Nichtsdestotrotz liegen die überplanten Flächen nach wie vor in einem sensiblen Bereich und grenzen an Flächen, die in besonderem Maße schützenswert sind. Die Umweltprüfung spricht von einem bezüglich Natur und Landschaft

#### **NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

#### **Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

hochwertigen Raum und verweist auf die Ausweisungen als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet.

Da es sich bei den einzelnen aktuellen Änderungen vor allem um räumliche Verschiebungen handelt, werden wir hierauf nicht im Detail eingehen. Da Wasserhäuser jedoch mittlerweile als Modeerscheinung überall in Schleswig-Holstein Wasserflächen „versiegeln“, halten wir es aus naturschutzfachlicher Sicht für gegeben, hierzu noch einmal vorzutragen:

### **Wasserhäuser**

In ganz Schleswig-Holstein gibt es aktuell offensichtlich den Trend, Wasserhäuser zu errichten. Hiermit sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Probleme verbunden, die sich gerade in sensiblen Schutzgebieten verstärkt darstellen.

Es ist uns im vorliegenden Fall nicht bekannt, ob die schwimmenden Ferienhäuser hier z.B. mit holzbefeuerten Kaminen geheizt werden sollen, was aus Naturschutzgründen wasserseitig abzulehnen ist. In einem FFH- und Vogelschutzgebiet ist zudem jede zusätzliche Lärmquelle und jedes zusätzliche Lichtband im Wasserbereich – sog. Lichtverschmutzung (besonders in der dunklen Jahreszeit) – und jeder stoffliche Schmutzeintrag tunlichst zu vermeiden. Dies alles wirkt auf dem Wasser unmittelbar und hat negative Folgen auf die Umweltqualität und die Artenvielfalt.

Die „Versiegelung des Wassers“ durch schwimmende Häuser lehnen wir daher generell ab.

Sollte sich die Politik hier nach wie vor für die schwimmenden Häuser aussprechen, gehen wir davon aus, dass alles dafür getan wird, diese so auszustatten, dass sie so wenig wie möglich in die Natur eingreifen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, Lichtquellen sinnvoll abzuschirmen und Lärm abzdämmen.

### **Lichtverschmutzung**

In einem FFH- und Vogelschutzgebiet - zudem am und im Wasser gelegen - kommt dem Eintrag künstlichen Lichts eine besondere Bedeutung zu.

Insekten werden aus ihrem natürlichen Lebensraum angelockt und verenden an den Lichtquellen. Sie entfallen somit auch als Teil der Nahrungskette und als Bestäuber von nacht- und dämmerungsaktiven Pflanzen. Besonders kaltweißes Licht hat eine hohe Anlockwirkung auf Insekten.

Zugvögel, die vorwiegend in der Nacht ziehen, werden von ihren



Flugbahnen abgelenkt und kreisen oft bis zur Erschöpfung um helle Lichtquellen.

Des Weiteren werden tagaktive Tiere in ihrer natürlichen Nachtruhe gestört.

Im relevanten Bereich sind zudem Fische mit ihren Brutbereichen sowie eine lokale Population heimischer Schweinswale sowie gelegentlich durchziehende Vertreter anderer Walarten von der Lichtverschmutzung betroffen.

Wir schlagen vor, ein für den gesamten Bereich geltendes Lichtkonzept zu entwickeln, welches die Erfordernisse einer Feriensiedlung erfasst und die bestmöglichen Umsetzungsvorgaben ermittelt (kein Streulicht, keine Bodenstrahler, kein Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen, Nutzung voll abgeschirmter Leuchten, Nachtabschaltungen etc.). Diese Vorgaben müssten dann verbindlich als Festsetzungen im Bebauungsplan verankert werden (gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB). Auch könnte über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 geregelt werden, dass keine Kamine / Feuerungsanlagen mit Holz beheizt werden dürfen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 in den Bebauungsplan aufzunehmen, die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält. Hier böte es sich an, für die „Schwimmenden Häuser“ Anlagen zur Solarenergienutzung vorzusehen.

### **Abschirmen der sensiblen Bereiche**

In einer der ersten Bürgerversammlungen zu den Planungen im Gebiet trug der Planer, Herr Harm, vor, man würde den Hauskäufern in den Vertrag schreiben, dass die Haltung von Hunden und Katzen aus Naturschutzgründen nicht gestattet sei. So ist es in dem diesbezüglichen Sitzungsprotokoll bei der Stadt Kappeln nachzulesen.

Den Naturschützern ist durchaus klar, dass eine derartige vertragliche Vorgabe zwar wünschenswert, aus verschiedenen juristischen und praktischen Gründen jedoch nicht durchführbar ist.

Somit bleibt das ungelöste Problem der Beeinträchtigungen insbesondere der nach EU-Recht geschützten relevanten Arten.

Wir erwarten, dass an den entsprechenden Übergangsstellen effiziente Abschirmungen (vorrangig zweckmäßige Zäune) installiert werden.

Schon damals, direkt zu Baubeginn, sollte in der ersten Bauphase



der ehemalige Bundeswehrzaun am sog. Nordhaken durch einen Schutzzaun ersetzt werden. Diese Vorgabe wurde nicht umgesetzt. In kürzester Zeit waren dort, wo zuvor noch geschützte Vögel brüteten, keine aktiven Gelege mehr zu finden.

Mittlerweile steht auf dem Nordhaken ein provisorischer Zaun etwa 100 m zurückgesetzt. Der Bauzaun, der derzeit auf der relevanten Linie steht, muss sobald wie möglich durch einen nachgewiesenermaßen zweckmäßigen Zaun ersetzt werden, damit die Vögel das Gebiet wieder annehmen können und eine Chance erhalten, erfolgreich dort zu brüten. Dieser Zaun stellt die derzeit dringlichste Maßnahme dar.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß  
i.A.

  
Angelika Krütsfeldt  
NABU Schleswig-Holstein